

Öffentliche Bekanntmachung

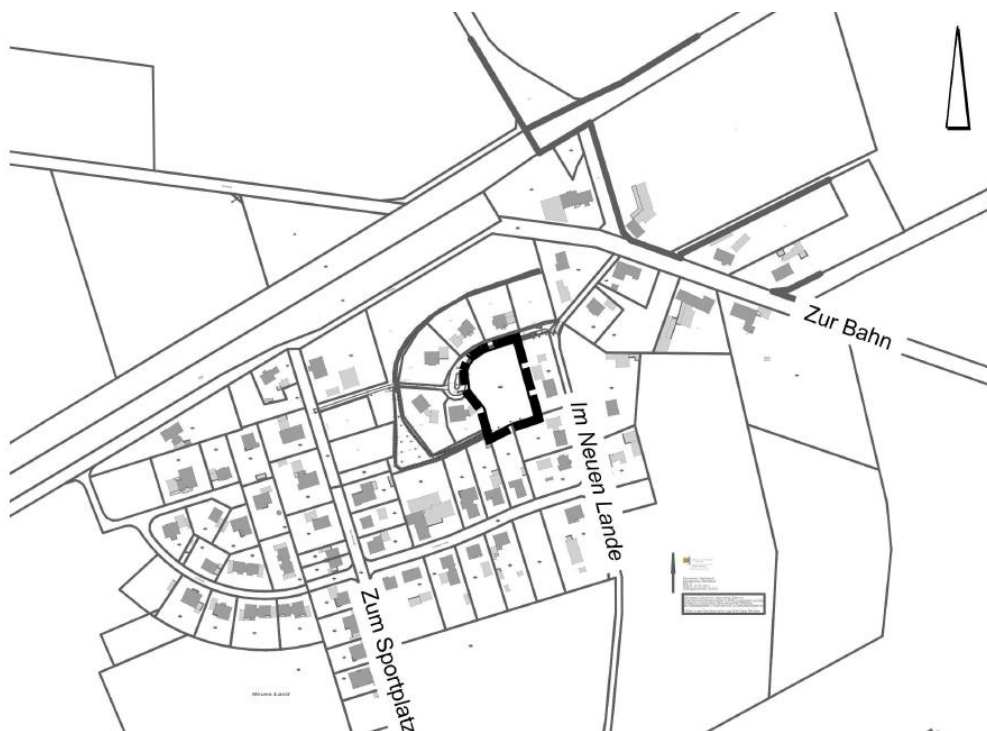
Bebauungsplan Nr. 7 „Im Neuen Lande“ – 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Der ca. 2.375 m² große Geltungsbereich liegt im Norden der Ortslage Wehrbleck südlich der Eisenbahnstrecke und nördlich der Bundesstraße B 214.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Neuen Lande“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wehrbleck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 04.01.2022

Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister

Kellermann